

Loccum-Tagung 7./8. März 2008

Referat Bernd Tobiassen

Wie leben Menschen mit dauerhaft unsicherem Aufenthaltsstatus?

Als mir das Tagungsteam den Auftrag für dieses Referat gab, habe ich zuerst gedacht: Was soll ich denn darüber referieren? Das kann sich doch jeder vorstellen, der mit Flüchtlingen zu tun hat:

Ein Leben

ohne Zukunftsperspektive,

ohne zu wissen, wie es weitergeht,

immer mit der Angst vor Abschiebung,

immer mit dem Gefühl, keine Chance zu haben und nur geduldet zu sein,

geduldet nicht nur im aufenthaltsrechtlichen Sinne, sondern in jeder Hinsicht.

Ein Leben auf Abruf.

Aber auch wenn ich hier in einer Runde spreche, in der die Rahmenbedingungen für Geduldete allgemein bekannt sind: Ich will versuchen, die Problematik aus der Sicht von Flüchtlingen zu skizzieren. Und es geht um die Frage, wie wir mit geduldeten Flüchtlingen umgehen.

Ich habe einleitend die Situation geduldeter Flüchtlinge mit dem Satz zusammengefasst: „Ein Leben auf Abruf“. Das ist sicher zugespitzt. Natürlich ist nicht das Leben zu Ende, falls der Aufenthalt in Deutschland beendet wird.

Aber wenn ich das aus der Perspektive eines geduldeten Flüchtlings betrachte: Das Ende des Aufenthalts in Deutschland kann für ihn das Ende eines Lebens in Frieden und Sicherheit und das Ende einer ausreichend sichergestellten Existenzgrundlage und einer ausreichenden Gesundheitsversorgung bedeuten. Und dabei geht es nicht darum, ob das Leben in Zukunft bescheidener sein wird als bisher in Deutschland. Es geht in vielen Fällen um existenzielle Angst.

Ich sage das nicht im Sinne juristischer Kriterien von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen. Natürlich kenne ich die Auskünfte des Auswärtigen Amtes und die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte. Danach werden in den meisten Fällen keine Abschiebungshindernisse festgestellt, und selbst bei Kranken ist eine schlechte Gesundheitsversorgung im Herkunftsland oftmals kein ausreichender Grund für ein Abschiebungshindernis. Ggf. sind die hiesigen Behörden auch bereit, die medizinische Versorgung im Herkunftsland - für einen begrenzten Zeitraum - zu bezahlen, wenn dadurch ein Abschiebungshindernis - zumindest für die erste Zeit - beseitigt wird. (Polemisch könnte man das als Freikaufen von der Grundrechtsgarantie der körperlichen Unversehrtheit bezeichnen. Ich will an dieser Stelle aber keine Diskussion über die Entscheidungspraxis zu Abschiebungshindernissen führen.)

Ich will auf die Perspektive eines ausreisepflichtigen Flüchtlings zurückkommen:

Kann es einen Flüchtling überzeugen, wenn das Bundesamt oder das Gericht ihm entgegenhält, dass bei ihm keine individuelle Gefährdung vorliegt, die über das hinausgeht, was die Bevölkerung allgemein hinnehmen muss? Die Situation im Irak ist für den Einzelnen doch nicht deswegen erträglicher, weil viele andere genauso betroffen sind.

Ist es für einen kurdischen Flüchtling nachvollziehbar, dass er eine inländische Fluchtalternative in der Westtürkei hat und deswegen nicht hier bleiben kann? Er kennt die Fluchtalternative: in den Slums von Istanbul.

Kann man von einem Roma ernsthaft erwarten, dass er freiwillig in das Kosovo zurückkehrt? Er hört viel über die Übergriffe gegen Roma, ihre soziale Lage und Lebensbedingungen.

Auch wenn die hiesigen Behörden und Gerichte einem Flüchtling versichern, die Lage in seinem Herkunftsland sei nicht so schlimm und eine Rückkehr ohne schwerwiegende Probleme möglich, wird er die Lage im Herkunftsland aus eigener Erfahrung und eigenen Erkenntnissen beurteilen.

Und wenn wir uns vorstellen, wir stünden vor der Situation, in ein Land wie das Kosovo, Afghanistan oder andere Krisenstaaten zurückkehren zu sollen. Wären wir dazu bereit, den Frieden und die existenzielle Sicherheit in Deutschland aufzugeben und mit unseren Kindern, die hier aufgewachsen sind, in ein Land zu gehen, wo uns eine schwierige bis katastrophale Wohnungs- und Versorgungssituation, erhebliche Schwierigkeiten bei der elementaren Existenzsicherung, die Gefahr von Übergriffen und andere existenzielle Probleme erwarten?

Wenn man Flüchtlingen nicht nur aus ordnungsrechtlicher Sicht rechtswidriges Verhalten vorwirft, sondern Verständnis für ihre Position aufbringt und ihnen lautere Motive für ihre Ausreiseverweigerung zubilligt, dann wird meines Erachtens deutlich, dass wir in einem Dilemma zwischen Rechtspraxis und humanitärem Verständnis stecken.

Dieses Dilemma hat dazu geführt, dass zehntausende Flüchtlinge aus Krisenländern nach juristischen Kriterien und damit auf rechtlicher Grundlage kein Aufenthaltsrecht erhalten, sondern nur geduldet werden.

Im formellen Bescheid wird die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis mit der Möglichkeit der (freiwilligen) Ausreise begründet. Erwarten wir das ernsthaft? Wären wir bereit, als Roma in das Kosovo, als Tschetschenen nach Russland oder als Iraker in den Irak auszureisen?

Im informellen Gespräch äußern viele MitarbeiterInnen von Ausländerbehörden denn auch Verständnis für die Weigerung, in das Herkunftsland zurückzukehren. In der Richterschaft wird es ähnliche Stimmen geben.

Und was passiert? Wir streiten uns darüber in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren und dabei nicht selten um Fragen, die an der Sache vorbei gehen. Der Wunsch, nach fünfzehn Jahren Aufenthalt nicht mehr nur geduldet zu werden, sondern endlich ein Aufenthaltsrecht zu bekommen, reicht nicht aus. Die Lage im Herkunftsland reicht auch nicht. Wir brauchen Gründe, die den juristischen Kriterien für eine Aufenthaltsgewährung genügen können.

Liegt vielleicht eine Traumatisierung vor? Gibt es ein traumatisches Erlebnis im Herkunftsland, oder ist der Flüchtling nur an seiner Situation hier krank geworden? Findet eine Psychotherapie statt oder werden nur Medikamente verabreicht? Besteht die Gefahr einer Retraumatisierung (und kann man diese gut begründen), oder besteht die Krankheit hier wie dort?

Aber so richtig sind solche Krankheitsbilder nicht greifbar. Lieber sind uns harte Fakten. Besonders froh sind wir über eine richtige, unzweifelhaft diagnostizierbare Erkrankung.

Sie haben Krebs? Glück gehabt, das ist im Kosovo nicht behandelbar. Das könnte für ein Abschiebungshindernis reichen.

Es geht mitunter makaber zu, und viele Flüchtlinge begreifen nicht, was vor sich geht. Sie spüren nur Verunsicherung.

Wie sollen sie Verfahrensabläufe und -inhalte und letztlich Entscheidungen verstehen und akzeptieren, die ihren eigenen Lebenserfahrungen und ihrem Wissen widersprechen?

Geht es in Widerrufsverfahren von irakischen Flüchtlingen ernsthaft darum, ob im Irak keine Gefahr mehr droht und eine Rückkehr ohne Gefährdung möglich ist? Das glaubt doch vermutlich niemand. Und jeder weiß, dass der Verlust der Flüchtlingsanerkennung nicht dazu führt, dass der betroffene Iraker ausreist oder abgeschoben werden kann (jedenfalls in der Regel nicht).

Das Ergebnis solcher Verfahren ist aber, dass der Flüchtling seine Rechte verliert und sich damit seine Integrationschancen verschlechtern - was nicht nur für ihn persönlich sehr nachteilig ist, sondern auch aus gesellschaftspolitischer Sicht keinen Sinn macht.

Wie soll ein irakischer Flüchtling es begreifen, dass ihm das Bundesamt und das Verwaltungsgericht erklären, die Gründe für die Schutzgewährung seien entfallen, und deswegen sei er nun ausreisepflichtig und müsse ausreisen. Eine Abschiebung wird aber nicht folgen.

Und plötzlich, von einem Tag auf den anderen, ist alles anders. Bis zum 18. Mai 2007 wurden nur etwa 3 bis 4 % der Yeziden aus dem Irak anerkannt, ab dem 19. Mai über 90 %. Bei anderen religiösen Minderheiten ist es ähnlich.

Juristen mögen das verstehen, Flüchtlinge in aller Regel nicht. Ich kann das auch keinem Flüchtling plausibel erklären. Dass das Bundesamt auf Weisung des Bundesinnenministeriums seine Entscheidungspraxis ab dem 19. Mai geändert hat, ist jedenfalls keine plausible Erklärung, denn die Situation der religiösen Minderheiten im Irak war vor diesem Datum auch nicht besser.

Ob es sich um Entscheidungen über die Asylrelevanz von erlittenen Verfolgungshandlungen, ausländerrechtliche Abschiebungshindernisse oder den Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung handelt, ob es um die Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise oder die Möglichkeiten zur Beschaffung von Dokumenten geht. Flüchtlinge sind oft mit juristischen Kriterien, rechtlichen Regelungen (ich erinnere an die Themen von gestern) und behördlichen Forderungen konfrontiert, die sie vor ihrem Erfahrungshintergrund nicht nachvollziehen können und als lebensfremd betrachten.

Ich will die Diskrepanz zwischen juristischer Logik und Lebenswirklichkeit an einem weiteren Beispiel verdeutlichen:

In einer Verhandlung beim Verwaltungsgericht Oldenburg am 11.5.2005 - 11 A 2574/03 - wurde u.a. die Frage erörtert, ob es die Pflicht der Eltern gewesen wäre, ihre Kinder darauf vorzubereiten, in das Kosovo ausreisen zu müssen.

Die betreffende Familie lebte zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung seit 16 Jahren in Deutschland, davon 10 Jahre mit Duldung. Das älteste Kind war bei der Einreise 2 Jahre alt, die 15 und 12 Jahre alten Kinder sind in Deutschland geboren.

Das Verwaltungsgericht führt in seinem Urteil aus, dass sich die Kläger nicht auf ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen berufen könnten, da ihnen während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes bewusst gewesen sein musste, dass ein dauerhafter Verbleib nicht möglich sei. Für die Kinder gelte nichts anderes. Ihnen werde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kenntnis ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter zugerechnet. Es sei die Pflicht der Eltern gewesen, ihre Kinder in geeigneter Weise auch auf ein Leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten.

Das ist juristisch sicher alles richtig. Der Lebenswirklichkeit entspricht es meines Erachtens nicht.

Die Eltern haben ihren Kindern nicht suggeriert, dass sie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hätten, wohl aber vermittelt, dass sie hoffen, in Deutschland bleiben zu können. Angesichts der Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen in den 90er Jahren und auch der schwierigen Nachkriegssituation im Kosovo halte ich das für verständlich. Ein Leben ohne Hoffnung wäre nicht nur für die Eltern schwierig, sondern vor allem für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder tragisch.

Im Übrigen haben die Kinder durchaus durch die Probleme mit der Arbeitserlaubnis, die regelmäßig notwendige Verlängerung der Duldung und die Sorgen der Eltern mitbekommen, dass sie keinen sicheren Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Familie hat auch nicht mit irgendwelchen Tricks oder durch fehlende Mitwirkung ihre Abschiebung verhindert. In den 90er Jahren bestanden lange Zeit Ausreise- und Abschiebungshindernisse (Rückübernahmeverweigerung durch Jugoslawien, Embargo gegen Jugoslawien, Krieg). Und nach dem Kosovo-Krieg waren Abschiebungen ebenfalls lange Zeit nicht möglich.

Dass daraus kein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen erwächst, ist nachvollziehbar. Nach Abschluss der Asylverfahren war die Familie trotz der Duldungen ausreisepflichtig.

Es ist aber wohl nicht zu verlangen, dass die Eltern ihren Kindern regelmäßig ihre Ausreisepflicht vor Augen führen, insbesondere dann nicht, wenn die Rückkehr über lange Zeit nicht möglich ist.

Eltern haben eine Verantwortung dafür, dass ihre Kinder in einer möglichst unbelasteten Lebenssituation aufwachsen können und keinen unnötigen emotionalen Stresssituationen ausgesetzt werden. Sie haben ihre Kinder zu schützen und müssen für eine möglichst unbeschwerter Entwicklung in der Kindheit Sorge tragen.

Die Forderung des Gerichts, die Kinder „in geeigneter Weise“ auf ein Leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten, geht in solchen Fällen völlig an der Lebensrealität vorbei. Was wäre denn die vom Gericht genannte „geeignete Weise“, die Kinder während der gesamten Zeit ihres Aufenthalts (in diesem Fall während ihres ganzen Lebens in Deutschland) auf eine Ausreise vorzubereiten?

Worum ging es bei diesem Verfahren, ebenso wie in vielen anderen Fällen?

Es ging um die Frage, ob eine Familie nach 16jährigem Aufenthalt ausreisen muss, obwohl die Kinder hier geboren und aufgewachsen sind, hier zur Schule gehen, hier ihre Freunde und ihr Zuhause haben.

In der Regierungserklärung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff am 27. Februar 2008 im Niedersächsischen Landtag heißt es auf Seite 25 (ich zitiere wörtlich):

„Integration ist dann verwirklicht, wenn jeder, der zu uns gekommen ist, aus Überzeugung sagen kann: ‚Ich lebe in Niedersachsen, das ist mein Land, hier bin ich zu Hause.‘“

Ich weiß nicht, ob unser Ministerpräsident bei dieser Aussage auch an geduldete Familien gedacht hat. Einige Verwaltungsgerichte halten eine solche Integration in der Regel nicht mit einer Duldung, sondern nur mit einem Aufenthaltsrecht für möglich.

Einem Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 03.05.2006 - 11 A 2646/05 - zufolge kann *„von einer erfolgreichen Integration des Ausländers in aller Regel nicht ausgegangen werden, wenn er sich in der Zeit vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nicht rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat...“*

„Etwas anderes kann deshalb nur in besonderen atypischen Konstellationen gelten, wenn sich auf Grund der Umstände des Einzelfalles ganz ausnahmsweise ergibt, dass der Ausländer trotzdem faktisch zum Inländer geworden ist.“ (Hervorhebungen durch das Verwaltungsgericht)

Diese Auffassung stützt sich auch auf verschiedene Entscheidungen des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichtes zu § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 EMRK.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg kommt in einem Beschluss vom 25.10.2007 - 11 S 2091/07 - zu einem anderen Ergebnis:

„Wie sich hinreichend ... aus ... neueren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ... ergibt, kommt es im Rahmen des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK wohl nicht entscheidungserheblich darauf an, ob der Ausländer über einen zumindest vorübergehenden legalen Aufenthalt verfügte; der Schutzbereich dieses Menschenrechts dürfte vielmehr auch bei hier nur Geduldeten eröffnet sein können...“

Müssen wir bei der Frage nach den Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 immer gleich eine Menschenrechtsdiskussion führen, um ein rechtliches Abschiebungshindernis zu begründen?

Eine Nummer kleiner geht es aber wohl nicht, denn das Niedersächsische Innenministerium führt in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 aus, *„dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausscheidet, wenn zwar keine Abschiebung, wohl aber eine freiwillige Ausreise möglich ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann demjenigen erteilt werden, der nicht ausreisen kann, nicht aber demjenigen, der nicht ausreisen will. Im Unterschied zu Absatz 3 stellt Absatz 5 nicht auf die Zumutbarkeit der Ausreise ab.“*

Eine Ausreise ist praktisch immer möglich, wenn es eine Verkehrsverbindung gibt. Die Auffassung, dass es bei § 25 Abs. 5 AufenthG nur auf die Unmöglichkeit der Ausreise, nicht aber auch auf die Zumutbarkeit ankommt, verhindert in vielen Fällen, dass eine Aufenthaltserlaubnis für geduldete Flüchtlinge erteilt werden kann, selbst wenn die Ausländerbehörde es gerne täte.

Die Innenminister von Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben die Frage anders gelöst. Im Erlass des Rheinland-Pfälzisches Innenministeriums vom 17.12.2004 heißt es:

„Die Überführung von langjährigen Duldungsinhabern in ein Bleiberecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt insbesondere bei solchen Fallgestaltungen in Betracht, bei denen eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr als verhältnismäßig angesehen werden kann.“

Als Beispiele werden u.a. genannt:

„Fallgestaltungen, bei denen durch eine überlange Verfahrensdauer, die vom Ausländer nicht zu vertreten ist, ein langjähriger Aufenthalt und eine vollständige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik eingetreten ist...“

Eine Aufenthaltsbeendigung ist ferner als unverhältnismäßig anzusehen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist und ihm wegen den Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug hat, nicht zuzumuten ist. Dies kann insbesondere bei Personen der Fall sein, die in der Bundesrepublik geboren sind oder als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist sind und ausschließlich hier die Schule besucht haben bzw. noch besuchen oder sich bereits in einer Ausbildung befinden.“

Ob das juristisch korrekt ist, kann ich nicht beurteilen. Es ist jedenfalls eine pragmatische Lösung. Diese Regelung kommt meines Erachtens der Lebensrealität vieler geduldeter Flüchtlinge deutlich näher als die zitierten Gerichtsentscheidungen oder die Erlasslage in Niedersachsen und den meisten anderen Bundesländern.

Nicht ohne Grund wurde jahrelang über die Praxis der Kettenduldungen geklagt und eine großzügige Bleiberechtsregelung eingefordert.

Eine Bleiberechtsregelung haben wir mit dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 und der im August 2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung bekommen.

Doch jetzt wird kritisiert, dass die IMK-Bleiberechtsregelung unzureichend war. Betrachtet man die Zahlen der erteilten Aufenthaltserlaubnisse, scheint diese Kritik berechtigt.

Im April 2007 sprach der Niedersächsische Innenminister von etwa 7000 Geduldeten, die in Niedersachsen ein Bleiberecht erhalten könnten. Die Bilanz nach dem Ende der Bleiberechtsregelung am 30.9.2007 fiel jedoch deutlich schlechter aus.

Einer Pressemitteilung des Nds. MI vom 31.10.2007 zufolge haben in Niedersachsen insgesamt 2.382 ausreisepflichtige Ausländer ein Bleiberecht nach der IMK-Regelung erhalten.

Das sind weniger als 20 % derjenigen, die sich mindestens seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten und damit zur Zielgruppe der Bleiberechtsregelung gehörten.

In einem Artikel der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 5.12.2007 wird berichtet, dass in einigen südlichen Landkreisen nur sehr geringe Bleiberechtszahlen festgestellt wurden, während im Norden eine höhere Quote ein Bleiberecht erhielt.

So sind der HAZ zufolge die Landkreise Osterode mit 0,9 %, Northeim mit 3,6 %, Gifhorn mit 3,8 % und Wolfenbüttel mit 4,0 % die Schlusslichter des Rankings, das die Landtagsabgeordnete Filiz Polat erstellt hat, während die Landkreise Harburg mit 29,5 %, Cloppenburg mit 24,3 % und Wittmund und Cuxhaven mit jeweils 21,9 % bei der Anerkennungsquote von Flüchtlingen ganz vorn liegt.

Was sagt das aus? Leben in den genannten Landkreisen in Südniedersachsen ganz andere Flüchtlinge als im Norden? Oder hat es mit dem Umgang mit Flüchtlingen zu tun und mit dem Willen, eine humanitäre und für alle Beteiligten praktikable Lösung zu finden?

Ich verstehe die Ausländerbehörden nicht, die die Möglichkeiten der Bleiberechtsregelung bzw. der jetzigen Altfallregelung nicht nutzen. Sie tun doch nicht nur den Flüchtlingen einen Gefallen.

Es müsste in ihrem eigenen Interesse sein, dass möglichst viele derjenigen, die sie schon seit Jahren und vermutlich auch in absehbarer Zukunft nicht abschieben können, ein Aufenthaltsrecht bekommen. Es steigen dadurch nicht nur die Möglichkeiten zur Arbeitsmarktintegration. Die Kommunen werden die Kosten für die Sozialleistungen los, weil die Zuständigkeit zur ARGE wechselt und das Arbeitslosengeld II vom Bund gezahlt wird. Der Landkreis spart daher mit jeder erteilten Aufenthaltserlaubnis bares Geld. Oder anders herum formuliert: Eine flüchtlingsunfreundliche Verwaltungspraxis ist für die Kommune teuer.

Wenn ich so argumentiere, sagen mir Ausländerbehörden immer, dass sie das Ausländerrecht nicht nach finanziellen Kriterien umsetzen dürfen. Das ist natürlich richtig. Aber wenn das Gesetz eine flüchtlingsfreundliche Lösung ermöglicht und die Kommune damit auch noch Geld sparen kann - das könnte doch die Bereitschaft zu positiven Ermessensentscheidungen unterstützen.

Aber mein Referatsauftrag sind ja nicht die Interessen der Kommunen. Komme ich also zu den Flüchtlingen zurück. Wie empfinden sie ihre Situation?

Ihnen wird nicht nur signalisiert, dass man sie hier nicht haben will. Sie erleben Misstrauen, weil man ihnen oftmals unterstellt (oder auch direkt vorwirft), dass sie die Behörden belügen, eine falsche Identität oder Herkunft behaupten, Dokumente verstecken oder vernichten oder sonst etwas Unrechtes tun.

Gleichzeitig erleben sie, dass ihre Ehrlichkeit gegen sie verwendet wird und sie sich ggf. selbst schaden, wenn sie das tun, was die Behörden von ihnen verlangen.

Und sie wissen, dass die Gründe, die sie veranlassen haben, nach Deutschland zu kommen und die sie veranlassen, nicht in ihr Herkunftsland zurückzukehren, hier nicht akzeptiert werden und kein Grund zur Schutzgewährung darstellen.

Bevor wir daher über mangelnde Mitwirkungspflichten, falsche Angaben oder ähnliches Fehlverhalten urteilen, sollten wir uns fragen, ob wir selbst uns in einer vergleichbaren Situation nicht genauso verhalten würden.

Nun will ich hier nicht den Eindruck vermitteln, Flüchtlinge seien besonders gute Menschen und hätten alle ein besonders bemitleidenswertes Schicksal. Sie sind nicht bessere oder schlechtere Menschen als andere. Und natürlich weiß ich, dass es Leute gibt, die aus unlauteren, zum Teil auch kriminellen Motiven handeln und die bestehenden Rechte missbrauchen.

Ich kann deshalb das Misstrauen und die Skepsis von MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden verstehen, die nicht alles für bare Münze nehmen, was ihnen vorgetragen wird, die sich belogen und getäuscht fühlen. Ich weiß aus meiner eigenen Arbeit, dass auch mir nicht immer die Wahrheit erzählt wird und einige versuchen, mich für ihre Zwecke zu benutzen.

Das Misstrauen besteht gegenseitig. Viele Flüchtlinge vermuten hinter den Entscheidungen ihrer Sachbearbeiter eine gegen sie persönlich gerichtete Abneigung oder ausländerfeindliche Haltung und verhalten sich dementsprechend distanziert und taktisch. Und mancher Sachbearbeiter fühlt sich persönlich belogen oder getäuscht, wenn ein Flüchtling sich (vermeintlich oder tatsächlich) unkooperativ verhält.

Die Kommunikation zwischen beiden findet nicht auf gleicher Ebene statt. Der Flüchtling vertritt seine eigenen Interessen. Es geht um ihn selbst. Der Sachbearbeiter vertritt aber nicht seine persönlichen Anliegen, sondern die ihm vorgegebene Rechtslage und Verwaltungspraxis. Es geht nicht um seine Abschiebung oder Aufenthaltsgewährung oder um seinen Lebensunterhalt.

Die Kommunikation findet auch nicht auf gleicher Augenhöhe statt, sondern ist durch ein klares Machtverhältnis geprägt. Der geduldete Flüchtling ist abhängig von der Ausländerbehörde und dem Sozialamt, und diese Abhängigkeit bestimmt auf beiden Seiten die Kommunikation.

Natürlich macht auch hier der Ton die Musik, und ob man sich sympathisch ist und einen höflichen Umgang pflegt oder nicht, beeinflusst die Gesprächsatmosphäre. Aber so wichtig und wünschenswert ein guter Umgang miteinander ist, das Abhängigkeitsverhältnis bleibt dennoch bestehen.

Das ist nicht nur in der Kommunikation zwischen Flüchtling und Sachbearbeiter einer Ausländerbehörde zu beobachten, sondern bestimmt im Grunde jede Kommunikation zwischen hilfeabhängigem Bürger und einer Behörde. Bei geduldeten Flüchtlingen ist diese Abhängigkeit nur besonders gravierend.

Es fällt uns vermutlich schwer, das Gefühl von Flüchtlingen in Bezug auf Behörden nachzuvollziehen. Kein anderer Mensch hat in Deutschland so viel mit Behörden zu tun und ist in seinem alltäglichen Leben so abhängig von Behörden wie AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge.

Keiner von uns muss eine Behörde um Erlaubnis fragen, wenn wir Verwandte im Nachbarlandkreis besuchen wollen.

Keiner von uns muss mit Gutscheinen einkaufen und von der Kassiererin begutachten lassen, ob man die ausgesuchte Ware auch mit dem Gutschein kaufen darf.

Bei keinem von uns entscheidet eine Behörde, in welchem Ort und in welcher Wohnung wir zu wohnen haben oder gar, mit welchen anderen Menschen wir zusammen leben und Küche und Klo teilen müssen.

Keiner von uns muss alle drei Monate zu einer Behörde, um ein Papier zu bekommen, mit dem man noch bleiben darf. Und keiner muss dabei Angst haben, was diesmal passiert.

AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge sind dagegen in vielen Angelegenheiten des Alltags von Behörden abhängig und können ihre Belange nicht selbständig und nach eigenen Kriterien entscheiden, sondern müssen sich behördlichen Entscheidungen fügen. Ein unbefangenes Miteinander und eine offene Kommunikation sind daher kaum zu erwarten.

Nicht selten erlebe ich es in meiner Rolle als Mittler, dass ich dem Einen erklären muss, was der Andere gesagt und gemeint hat (und zwar in beide Richtungen), um die durch Misstrauen entstehenden Missverständnisse zu klären. Alle sprechen Deutsch, und ich muss trotzdem dolmetschen. Die Gründe für die Missverständnisse und Konflikte haben natürlich auch

interkulturelle Ursachen, sind aber meines Erachtens vor allem durch das strukturelle (Miss-) Verhältnis zwischen den Beteiligten geprägt.

Ärgert man sich über Flüchtlinge, sollte man ihre Motivation, die hinter ihrem Handeln steckt, und ihre Position, aus der heraus sie sich verhalten, betrachten. Dann kann man entscheiden, ob man ihr Verhalten nachvollziehen kann oder der Ärger über sie berechtigt ist.

Ich habe mein Referat mit einer Zusammenfassung des Themas begonnen:

Ein Leben

ohne Zukunftsperspektive,

ohne zu wissen, wie es weitergeht,

immer mit der Angst vor Abschiebung,

immer mit dem Gefühl, keine Chance zu haben und nur geduldet zu sein,

geduldet nicht nur im aufenthaltsrechtlichen Sinne, sondern in jeder Hinsicht.

Eine anschauliche Beschreibung eines Lebens mit Duldung bin ich Ihnen schuldig geblieben.

Wenn wir bereit sind, die Sichtweise von Flüchtlingen mitzudenken, dann kann es gelingen,

sich ihr Leben mit Duldung und in Angst vor der Zukunft vorzustellen.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, mein Referatsthema aus der Perspektive von geduldeten Flüchtlingen zu betrachten und unseren Umgang mit ihnen aus diesem Blickwinkel zu hinterfragen. Dazu gehört auch, juristische Kriterien (die Schwerpunkt dieser Tagung sind) aus einer unjuristischen Sichtweise zu betrachten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.